

---

16/2019

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg**

16.09.2019

---

**I n h a l t**

	Seite
1. Erste Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung für den fachhochschulischen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 05. September 2019	2
2. Neubekanntmachung: Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den fachhochschulischen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 05. September 2019	10

# Erste Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung für den fachhochschulischen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 05. September 2019

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

## Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den fachhochschulischen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 27. September 2017 (AMbl. 26/2017) wird wie folgt geändert:

### 1. § 4 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Für dual Studierende bestehen besondere Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen, die in Anlage 4 geregelt sind. <sup>2</sup>Weitere, den § 4 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge ergänzende Zugangsvoraussetzungen bestehen nicht.

### 2. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(3) <sup>1</sup>Die in Anlage 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule können durch die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden.

### 3. in § 6 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt geändert:

<sup>2</sup>Alle angebotenen Module in diesem Bereich sind einem der fünf folgenden Studienschwerpunkte zugeordnet: „Unternehmens- und Personalführung“, „Marketing“, „Rechnungswesen und betriebliche Steuerlehre“, „Controlling und Finanzwirtschaft“, „Betriebliche Datenverarbeitung“.

### 4. § 6 wird um einen Abs. 5 ergänzt:

(5) <sup>1</sup>Das Modul Praktischer Studienabschnitt ist entsprechend den Regelungen der Praktikumsordnung (siehe Anlage 3) zu absolvieren und stellt ein Pflichtpraktikum dar. <sup>2</sup>Studierende werden zum praktischen Studienabschnitt zugelassen, wenn sie mindestens 138 LP erreicht haben.

### 5. § 6 wird um einen Abs. 6 ergänzt:

(6) <sup>1</sup>Für dual Studierende gelten teilweise abweichende Regelungen zum Studienablauf und der Studiengestaltung. <sup>2</sup>Diese sind in Anlage 4 spezifiziert.

### 6. Die Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP) wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Die Spaltenüberschrift „Prüfung-/Studienleistung“ wird geändert zu „Bewertung“.

<sup>2</sup>Die Komplexe Abschlussarbeit und Praktikum werden in der dargestellten Reihenfolge getauscht.

<sup>3</sup>Die Angabe der Bewertung „Prü“ zu dem Modul 12035 „Bachelor-Arbeit“ wird ergänzt.

<sup>4</sup>Das Modul 11997 „Wirtschaftsenglisch“ wird ersetzt durch das Modul 11796 „Business English“ (jeweils 6 LP).

<sup>5</sup>Für die Module „Wahlpflichtmodule Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“, „Wahlpflicht Berufsfeld / Kompetenzbereich“ sowie „Modul zum Fachübergreifenden Studium“ wird die Angabe der Bewertung jeweils mit „Prü“ ergänzt.

### 7. Die Anlage 2: Liste mit Wahlpflichtmodulen wird im Komplex Berufsfeld / Kompetenzbereich wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Der Schwerpunkt „Unternehmensbesteuerung“ wird umbenannt in „Rechnungswesen und betriebliche Steuerlehre“.

<sup>2</sup>Im Schwerpunkt „Marketing“ werden die Klammern aus den Modultiteln entfernt.

<sup>3</sup>Der Schwerpunkt „Betriebliche Datenverarbeitung“ wird ergänzt; zu ihm zählen die Module 12961 „Aufbaukurs Wirtschaftsinformatik“, 12001 „eBusiness“, 11800 „Projekt- und Prozess-Management“, 11799 „Programmierung mit VBA“, 11798 „IT-Praktikum“, 11999 „Internetrecht“, 12021 „IT-gestützte Fallstudien zum internen und externen Rechnungswesen“ und 11807 „Lineare Optimierung und Simulation“.

<sup>4</sup>Im Schwerpunkt „Rechnungswesen und betriebliche Steuerlehre“ wird das Modul 12020

„Prüfungs- und Konzernrechnungslegung“ gestrichen.

8. <sup>1</sup>Die **bisherige Anlage 3**: Musterstudienplan entfällt. <sup>2</sup>Die bisherige Anlage 4: Praktikumsordnung wird damit zur neuen Anlage 3.

## Anlage 3: Praktikumsordnung

### 1. Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Praktikum gemäß der Prüfungs- und Studienordnung im Rahmen des fachhochschulischen Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre durchführen.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende im fachhochschulischen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre, die im Rahmen ihres Hochschulstudiums einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit nachgehen.

(3) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Ablauf und die Durchführung des praktischen Studienabschnitts. <sup>2</sup>Sie ist im Zusammenhang mit der Prüfungs- und Studienordnung anzuwenden.

### 2. Ziele und Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Ziel des praktischen Studienabschnitts ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. <sup>2</sup>Er soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die berufliche Tätigkeit heranführen. <sup>3</sup>Auf der Basis des in den vorangegangenen Semestern erworbenen Grundlagen- und Fachwissens sollen anwendungsgerechte Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. <sup>4</sup>Der praktische Studienabschnitt soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und im Regelfall die Bearbeitung der Bachelor-Abschlussarbeit ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Der praktische Studienabschnitt wird in der Regel im siebenten Studiensemester durchgeführt. <sup>2</sup>Er wird unter Betreuung durch die BTU in dafür geeigneten Betrieben und Dienststellen von Industrie, Wirtschaft, Behörden oder öffentlichen Einrichtungen – im folgenden Praktikumsstellen genannt – durchgeführt; die Praktikumsstellen sollen außerhalb der Hochschule

9. Die neue **Anlage 3**: Praktikumsordnung erhält folgende Fassung:

angesiedelt sein. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um eine Praktikumsstelle und eine dem Anspruch genügende Aufgabenstellung zu bemühen. <sup>4</sup>Die Bewerbungen sollen erfahrungsgemäß im Semester vor dem Praktikum erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Während des praktischen Studienabschnitts bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. <sup>2</sup>Auch haben sich die Studierenden gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.

(4) <sup>1</sup>Die praktische Tätigkeit in den Praktikumsstellen umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen und unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen.

(5) Während des praktischen Studienabschnitts dürfen die Studierenden Module belegen, die die festgelegte Anwesenheitszeit in der Praktikumsstelle zeitlich nicht berühren.

(6) Für die Teilnahme an Prüfungen, die in die Phase des praktischen Studienabschnitts fallen, sind die Studierenden von der Praktikumsstelle freizustellen.

### 3. Zulassung

Studierende sind zum praktischen Studienabschnitt zugelassen, wenn mindestens 138 Leistungspunkte erreicht wurden.

### 4. Beauftragte / Beauftragter für die allgemeine Durchführung

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beauftragt eine hauptamtliche Professorin bzw. einen hauptamtlichen Professor oder eine akademische oder sonstige Mitarbeiterin bzw. einen akademischen oder sonstigen Mitarbeiter, die bzw. der für die allgemeine Durchführung des praktischen Studienabschnitts verantwortlich ist. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben gehört unter anderem die Koordinierung aller zwischen den Praktikumsstellen und der BTU auftretenden Fragen, insbesondere

1. die Erfassung der Praxisplätze,
2. der Abschluss der Praktikumsverträge,
3. die Anerkennung des praktischen Studienabschnitts.

## 5. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) <sup>1</sup>Den Studierenden im praktischen Studienabschnitt wird eine fachlich betreuende Lehrkraft durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten des praktischen Studienabschnitts zugeordnet. <sup>2</sup>Die Betreuerinnen und Betreuer werden entsprechend den Schwerpunkten des Praktikums zugewiesen, die Praktikantinnen und Praktikanten können Wünsche äußern. <sup>3</sup>Eine Lehrkraft kann mehrere Studierende gleichzeitig betreuen.

(2) Seitens der Praktikumsstelle ist eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zu benennen.

## 6. Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des praktischen Studienabschnitts schließen die Studierenden und die Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der oder des Studierenden,
  - die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten;
2. die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
  - die Studentin oder den Studenten im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Praktikumsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung zu beschäftigen oder anzuleiten,
  - ihnen die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,

- eine Bescheinigung auszustellen, die sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;

3. Fragen der Versicherung der Studierenden,
4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

## 7. Vermittlung von Praxisplätzen

(1) Die Studierenden sollen sich selbst nachweislich um einen Praxisplatz bemühen; die bzw. der Beauftragte gemäß Punkt 4 prüft, ob der Platz den zu stellenden Anforderungen entspricht.

(2) Die Professorinnen und Professoren sowie die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen.

## 8. Wechsel der Praktikumsstelle

<sup>1</sup>Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist während des praktischen Studienabschnitts grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Praktikumsplanes unumgänglich ist. <sup>2</sup>Ein Wechsel kann auch notwendig werden, wenn ein Praktikumsvertrag aus Gründen, die die Studierenden nicht zu verantworten haben, aufgelöst wird. <sup>3</sup>Die im Rahmen des ersten Vertrages abgeleistete Praxiszeit ist voll anzurechnen.

## 9. Anerkennung des praktischen Studienabschnitts, Bescheinigung

(1) <sup>1</sup>Der praktische Studienabschnitt wird als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt. <sup>2</sup>Die Feststellung hierüber erfolgt

- auf der Grundlage des von den Studierenden angefertigten Praxisberichts und
- auf Grund der von der Praktikumsstelle ausgestellten Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren des praktischen Studienabschnitts.

<sup>3</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die bzw. der Beauftragte nach Punkt 4 auf Vorschlag der fachlich betreuenden Lehrkraft nach Punkt 5.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden haben über ihre Praxis-tätigkeit einen schriftlichen Bericht im Stile einer wissenschaftlichen Arbeit, mit einem Umfang von 10-15 Seiten, anzufertigen.

<sup>2</sup>Folgende Punkte sind im schriftlichen Bericht enthalten:

- Vorstellung des Unternehmens,
- Vorstellung der Tätigkeit während des Praktikums,
- Einordnung der Tätigkeit in das Studium,
- Bewertung des Praktikums.

<sup>3</sup>Die Abgabe erfolgt spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums bei der oder dem Beauftragten gemäß Punkt 4.

(3) <sup>1</sup>Abwesenheit vom Praxisplatz infolge von Krankheit ist spätestens ab dem dritten Tag durch ein ärztliches Attest gegenüber der Praktikumsstelle zu belegen. <sup>2</sup>Am Ende des praktischen Studienabschnitts stellt die fachlich betreuende Lehrkraft im Einvernehmen mit der bzw. dem Beauftragten der Praktikumsstelle fest, ob die durch Krankheit bedingte Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung des praktischen Studienabschnitts ist.

(4) <sup>1</sup>Wird der praktische Studienabschnitt als "nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt, ist er unverzüglich zu wiederholen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die oder der Beauftragte gemäß Punkt 4 stattdessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung der praktische Studienabschnitt als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt wird. <sup>3</sup>Eine mehr als zweimalige Wiederholung des praktischen Studienabschnitts ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wird der praktische Studienabschnitt nach zweimaliger Wiederholung noch immer nicht als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, so ist er endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Ein erfolgreicher

Abschluss des Studiums im zugehörigen Studiengang ist danach an der BTU nicht mehr möglich.

(5) <sup>1</sup>Über den erfolgreich abgeschlossenen praktischen Studienabschnitt stellt die Hochschule eine Bescheinigung aus. <sup>2</sup>Diese enthält nähere Angaben über das Praktikum in der Praktikumsstelle. <sup>3</sup>Die Bescheinigung unterschreibt die bzw. der Beauftragte gemäß Punkt 4.

## 10. Anerkennung beruflicher Tätigkeiten

(1) <sup>1</sup>Im Einzelfall können Studierende auf Antrag von der Pflicht zur Durchführung des praktischen Studienabschnitts befreit werden, wenn eine abgeschlossene berufliche Ausbildung und eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird, deren Eigenart dem Ziel des praktischen Studienabschnitts gemäß Punkt 2 entspricht. <sup>2</sup>Nur eine vor dem Studium absolvierte berufliche Ausbildung kann nicht anerkannt werden.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 sind mit den erforderlichen Unterlagen von den Studierenden spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit desjenigen Fachsemesters bei der bzw. dem Beauftragten gemäß Punkt 4 einzureichen, in dem sie oder er zum praktischen Studienabschnitt zugelassen wird.

(3) Über Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet die bzw. der Beauftragte gemäß Punkt 4.

10. Als neue **Anlage 4** werden die ergänzenden Regelungen zum dualen praxisintegrierenden Studium wie folgt aufgenommen:

## **Anlage 4: Ergänzende Regelungen zum dualen praxisintegrierenden Studium**

### **1. Ziele des dualen Studienangebotes**

<sup>1</sup>Ziel des dualen praxisintegrierenden Studienangebotes ist es, Studierenden zu ermöglichen, innerhalb der Regelstudienzeit von sieben Semestern sowohl am Lernort Universität den akademischen Grad Bachelor of Arts als auch am Lernort Betrieb praktische Erfahrungen im Unternehmen zu erwerben. <sup>2</sup>Gleichzeitig ermöglicht diese duale Variante eine enge Bindung an das Unternehmen und die unmittelbare Umsetzung erworbener Studienkenntnisse in die unternehmerische Praxis.

### **2. Spezielle Immatrikulationsvoraussetzungen**

Es ist ein abgeschlossener Studienvertrag mit einem Unternehmen vorzuweisen, welches in für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre relevanten Fachgebieten tätig ist (im Folgenden Partnerbetrieb genannt).

### **3. Studienaufbau und Studiengestaltung**

(1) Für Studierende des praxisintegrierenden dualen Studienangebotes ist das Curriculum des fachhochschulischen Bachelor-Studienganges Betriebswirtschaftslehre in Anlage 4.1 definiert.

(2) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 108 LP, Wahlpflichtmodulen im Umfang von 48 LP aus den Modulkomplexen Berufsfeld / Kompetenzbereich (36 LP) und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (12 LP), dem Fachübergreifenden Studium (6 LP) sowie betrieblichen Phasen im Umfang von insgesamt mindestens 48 LP (inkl. Bachelor-Arbeit und Praktischem Studienabschnitt), welche von der Hochschule begleitet (inkl. Abnahme der Modulprüfungsleistungen) und vom Partnerbetrieb betreut werden.

(3) <sup>1</sup>Beim Basismodell werden fünf betriebliche Phasen, darunter die Bachelor-Arbeit (12 LP) und der Praktische Studienabschnitt (18 LP), im Betrieb absolviert. <sup>2</sup>Damit wird im Basismodell ein Dualitätsgrad von 22,8% der zu absolvierenden 210 LP erreicht. <sup>3</sup>Bei Vereinbarung des Intensivmodells können nach Genehmigung

durch den Prüfungsausschuss weitere abgestimmte Studienmodule im Partnerbetrieb absolviert werden. <sup>4</sup>Diese sind spätestens drei Monate vor Semesterbeginn zwischen dem Unternehmen und der Studierenden oder dem Studierenden abzustimmen und dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. <sup>5</sup>Die betrieblich zu absolvierenden Module des Basismodells und die absolvierbaren Module des Intensivmodells sind in Anlage 4.1 aufgeführt. <sup>6</sup>Alle im Rahmen der Modulbelegung zu absolvierenden betrieblichen Phasen im Basis- und Intensivmodell gelten als Pflichtpraktika und sind Bestandteil des Studiums.

(4) <sup>1</sup>Im Bereich Berufsfeld / Kompetenzbereich absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 36 LP, in denen ebenfalls zwei Schwerpunkte mit jeweils 18 LP zu wählen sind. <sup>2</sup>Darüber hinaus absolvieren sie zwei betriebliche Phasen, deren thematische Ausrichtung sich an den gewählten Schwerpunkten orientiert (siehe Anlage 4.2).

(5) <sup>1</sup>Die in Anlage 4.2 aufgeführten Wahlpflichtmodule können durch die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

### **4. Studienberatung, Mentoring**

Zusätzlich zur allgemeinen und fachlichen Studienberatung erhalten die dual Studierenden Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner an der BTU Cottbus–Senftenberg, die speziell für duale Belange zur Verfügung stehen.

### **5. Belegung von und Zulassung zu Modulen**

Sollte sich ein Vertragsverhältnis zwischen dem oder der dual Studierenden und dem Partnerbetrieb auflösen, bekommt die oder der Studierende die bis dahin erbrachten Leistungen angerechnet und kann in den nachfolgenden Semestern im regulären Studienangebot weiterstudieren.

### Anlage 4.1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP) zum dualen praxis-integrierenden Studium

Modul-Nr.	Komplex bzw. Modul	LP im Semester							LP	Status	Bewertung	Intensiv- / Basismodell
		1	2	3	4	5	6	7				
	<b>Komplex Methodische Grundlagen</b>											
11980	Mathematik I: Algebra und Analysis	6							6	P	Prü	
11981	Mathematik II: Analysis, Optimierung und Finanzmathematik		6						6	P	Prü	
11982	Statistik			6					6	P	Prü	
11983	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik		6						6	P	Prü	
	<b>Komplex Betriebswirtschaftslehre</b>											
11984	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6							6	P	Prü	
11985	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II: Betriebliche Sachfunktionen		6						6	P	Prü	
11986	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III: Investition und Finanzierung			6					6	P	Prü	
11987	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV: Unternehmensführung und Ethik				6				6	P	Prü	
11988	Rechnungswesen I: Buchführung	6							6	P	Prü	
11989	Rechnungswesen II: Kosten- und Leistungsrechnung		6						6	P	Prü	
11990	Rechnungswesen III: Bilanzierung			6					6	P	Prü	
11991	Unternehmensbesteuerung			6					6	P	Prü	
	<b>Komplex Wirtschafts- und Sozialwissenschaften</b>											
11992	Einführungsseminar Wirtschaft	6							6	P	Prü	I
11993	Grundzüge der Mikroökonomik				6				6	P	Prü	
11994	Grundzüge der Makroökonomik					6			6	P	Prü	
	Wahlpflichtmodule Wirtschafts- und Sozialwissenschaften						12		12	WP	Prü	
	<b>Komplex Rechtswissenschaften</b>											
11995	Recht I: Bürgerliches Recht	6							6	P	Prü	
11996	Recht II: Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht		6						6	P	Prü	I
	<b>Komplex Berufsfeld / Kompetenzbereich</b>											
11796	Business English				6				6	P	Prü	I
	Wahlpflicht Berufsfeld / Kompetenzbereich					36			36	WP	Prü	
	<b>Fachübergreifendes Studium</b>											
	Modul zum Fachübergreifenden Studium				6				6	WP	Prü	
	<b>Komplex Betriebliche Phasen</b>											
12783	Projekt in der Praxis				6				6	P	Prü	B
	Wahlpflichtmodule der Berufsfelder					12				WP	Prü	B
11998	Praktischer Studienabschnitt							18	18	P	SL	B
	<b>Komplex Abschlussarbeit</b>											
12035	Bachelor-Arbeit							12	12	P	Prü	B
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>210</b>			

P: Pflichtmodule; WP: Wahlpflichtmodule / Prü: Prüfungsleistung; SL: Studienleistung / B: Basismodell; I: Intensivmodell

## Anlage 4.2: Liste mit Wahlpflichtmodulen im dualen praxisintegrierenden Studium

### Wahlpflichtmodule im Komplex Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Zu wählen sind Module mit insgesamt mindestens 12 Leistungspunkten (LP) aus den folgenden Modulen:

- 11999 Internetrecht
- 12000 Veranstaltungsmanagement und Recht
- 12001 eBusiness
- 11807 Lineare Optimierung und Simulation
- 11623 Europäische Wirtschafts- und Währungspolitik
- 11132 Finanzwissenschaft
- 37104 Organisationen und industrielle Beziehungen
- 37103 Soziologie
- 36404 Grundlagen der Arbeitswissenschaft und Arbeitspsychologie

### Wahlpflicht Fachübergreifendes Studium

- Zu wählen sind Module mit insgesamt 6 LP aus dem Fachübergreifenden Studium der BTU.

### Wahlpflicht im Komplex Berufsfeld / Kompetenzbereich

Zu wählen sind Module mit insgesamt 36 LP aus den folgenden Schwerpunkten. Dabei sind Module im Umfang von jeweils mindestens 18 LP aus zwei Schwerpunkten zu wählen.

#### Marketing

- 12005 Marketing I: Grundlagen und Strategie
- 12006 Marketing II: Konsumentenverhalten
- 12007 Marketing III: Marktforschung
- 12008 Marketing IV: Marketinginstrumente
- Controlling und Finanzwirtschaft
- 12009 Bilanz- und Kennzahlenanalyse
- 12010 Controlling I: Strategisches Controlling
- 12011 Controlling II: Investitionscontrolling und Operatives Controlling

- 12012 Controlling III: Bereichscontrolling
- 12013 Investitions- und Finanzplanung
- 12014 Finanzintermediation und Bankenregulierung
- 12015 IFRS und Unternehmensbewertung
- 12016 Konzernbildung und Unternehmenszusammenschlüsse

### Rechnungswesen und betriebliche Steuerlehre

- 12017 Steuerrechtliche Grundlagen und Körperschaftsteuer
- 12018 Bilanzsteuerrecht I
- 12019 Bilanzsteuerrecht II
- 12021 IT-gestützte Fallstudien zum internen und externen Rechnungswesen
- 12022 Empirische Jahresabschlussanalyse

### Unternehmens- und Personalführung

- 12024 Personalmanagement
- 12025 Unternehmensführung
- 12026 Managementkonzepte
- 12027 Existenzgründung und Unternehmensentwicklung
- 12029 Demographischer Wandel und die Auswirkungen auf das Personalmanagement
- 12030 Betriebliches Gesundheitsmanagement
- 12031 Interkulturelle Kompetenz

### Betriebliche Datenverarbeitung

- 12961 Aufbaukurs Wirtschaftsinformatik
- 12001 eBusiness
- 11800 Projekt- und Prozess-Management
- 11799 Programmierung mit VBA
- 11798 IT-Praktikum
- 11999 Internetrecht
- 12021 IT-gestützte Fallstudien zum internen und externen Rechnungswesen
- 11807 Lineare Optimierung und Simulation



## Komplex Betriebliche Phasen

Es sind zwei Wahlpflichtmodule der Berufsfelder zu wählen, die thematisch den gewählten Schwerpunkten im Komplex Berufsfeld / Kompetenzbereich entsprechen müssen:

### Schwerpunkt Controlling und Finanzwirtschaft:

- 12953 Funktionsspezifisches Controlling in der Praxis

### Schwerpunkt Unternehmens- und Personalführung:

- 12957 Personalmanagement in der Praxis

### Schwerpunkt Marketing:

- 12958 Marketing in der Praxis

### Schwerpunkt Betriebliche Datenverarbeitung:

- 11808 Betriebliche Datenverarbeitung in der Praxis

### Schwerpunkt Rechnungswesen und betriebliche Steuerlehre:

- 12952 Rechnungswesen und Steuern in der Praxis

## Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Außerkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im fachhochschulischen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre unter der Prüfungs- und Studienordnung vom 27. September 2017 (AMbl. 26/2017) immatrikuliert sind, werden in diese Änderungssatzung überführt.

(3) Bei der Überführung werden bestandene und nicht bestandene Modulprüfungen wie folgt anerkannt:

Modul 11997 Wirtschaftsenglisch wird als Modul 11796 Business English anerkannt (jeweils 6 LP).

(4) Die Prüfungs- und Studienordnung Teil B zur HSPO Teil A -Mitteilungsblatt (MB) Nr. 200

vom 15. Dezember 2010, i. d. F. des Neuerlasses und der 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012 MB Nr. 250- für den Bachelor-Studiengang BWL vom 12. Mai 2011 (MB Nr. 211 vom 20. Juli 2011) und die 1. Änderungssatzung des Teils B e.g. Prüfungs- und Studienordnung (MB Nr. 251 vom 27. Februar 2013) treten am 31. März 2023 außer Kraft.

(5) Für Studierende, die im fachhochschulischen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre unter der Prüfungs- und Studienordnung Teil B zur HSPO Teil A-Mitteilungsblatt (MB) Nr. 200 vom 15. Dezember 2010 für den Bachelor-Studiengang BWL vom 12. Mai 2011 (MB Nr. 211 vom 20. Juli 2011) und der 1. Änderungssatzung des Teils B e.g. Prüfungs- und Studienordnung (MB Nr. 251 vom 27. Februar 2013) immatrikuliert sind, ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung auf Antrag möglich.

(6) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

## Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Die amtierende Präsidentin kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 5 – Wirtschaft, Recht und Gesellschaft vom 25. Juli 2018 und 31. Juli 2019, der Stellungnahme des Senats vom 11. April 2019 sowie der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 09. Juli 2019 und nach vorheriger Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 09. Juli 2019.

Cottbus, den 05. September 2019

Prof. Dr. Christiane Hipp  
Amtierende Präsidentin

## Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 3 der ersten Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den fachhochschulischen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 05. September 2019 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 05. September 2019 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, den 05. September 2019

Prof. Dr. Christiane Hipp  
Amtierende Präsidentin

## Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den fachhochschulischen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 05. September 2019

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

### Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	10
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums.....	10
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung ..	10
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen .....	10
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang .....	11
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ..	11
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation.....	11
§ 8	Bachelor-Arbeit .....	11
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen .....	11
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten .....	11
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP) .....	13
Anlage 2:	Liste mit Wahlpflichtmodulen .....	14

Anlage 3:	Praktikumsordnung .....	15
Anlage 4:	Ergänzende Regelungen zum dualen praxisintegrierenden Studium ..	18
Anlage 4.1:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP) zum dualen praxisintegrierenden Studium .....	19
Anlage 4.2:	Liste mit Wahlpflichtmodulen zum dualen praxisintegrierenden Studium ..	20

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des fachhochschulischen Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-BA) für Bachelor-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016).

### § 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre hat ein fachhochschulisches Profil. <sup>2</sup>Er vermittelt auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse theoretische und anwendungsbezogene Inhalte des Studienfaches, um die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, Methoden und betriebswirtschaftlichen Sachverstand zur Lösung von Problemen der betrieblichen Praxis einzusetzen und dabei auch problemrelevante Aspekte anderer Disziplinen zu beachten.

(2) Der Studiengang verbindet eine breite wirtschaftswissenschaftliche Allgemeinbildung mit einer Profilbildung durch die Wahl betriebswirtschaftlicher Schwerpunkte.

### § 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des fachhochschulischen Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.) verliehen.

### § 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Für dual Studierende bestehen besondere Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen, die in Anlage 4 geregelt sind. <sup>2</sup>Weitere, den § 4 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge ergänzende Zugangsvoraussetzungen bestehen nicht.

## § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Studium umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten (LP) gemäß dem ECTS-Standard.
- (3) <sup>1</sup>Das siebente Semester beinhaltet einen praktischen Studienabschnitt von mindestens 13 Wochen (durch Lehrveranstaltungen begleitete Praxisphase). <sup>2</sup>Dieser ist i. d. R. in einem Betrieb zu absolvieren.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium findet als Vollzeitstudium statt. <sup>2</sup>Ein Teilzeitstudium als Regelstudium ist nicht möglich. <sup>3</sup>Ein individuelles Teilzeitstudium gemäß § 6 RahmenO-BA ist möglich.

## § 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

- (1) <sup>1</sup>Aufbau und Inhalt des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre sind in Anlage 1 geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 108 LP, Wahlpflichtmodulen im Umfang von 66 LP, Module des Fachübergreifenden Studiums im Umfang von 6 LP, dem Modul Praktischer Studienabschnitt (18 LP) sowie der Bachelor-Arbeit mit 12 LP. <sup>2</sup>Die Wahlpflichtmodule setzen sich aus den Modulkategorien Berufsfeld / Kompetenzbereich (48 LP), Komplexprojekt BWL (6 LP) und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (12 LP) zusammen.
- (3) <sup>1</sup>Die in Anlage 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule können durch die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten.
- (4) <sup>1</sup>Die im Bereich Berufsfeld / Kompetenzbereich erforderlichen 48 LP dienen der Profilbildung im Sinne einer Schwerpunktsetzung auf betriebswirtschaftliche Spezialgebiete. <sup>2</sup>Alle angebotenen Module in diesem Bereich sind einem der fünf folgenden Studienschwerpunkte zugeordnet: „Unternehmens- und Personalführung“, „Marketing“, „Rechnungswesen und betriebliche Steuerlehre“, „Controlling und Finanzwirtschaft“, „Betriebliche Datenverarbeitung“. <sup>3</sup>Von den insgesamt erforderlichen 48 LP sind Module im Umfang von jeweils mindestens 18 LP aus zwei Studienschwerpunkten zu wählen. <sup>4</sup>Weitere erforderliche LP können auch in anderen Studienschwerpunkten erworben werden.

<sup>5</sup>Die beiden Studienschwerpunkte mit mindestens 18 LP werden im Zeugnis explizit angeführt.

(5) <sup>1</sup>Das Modul Praktischer Studienabschnitt ist entsprechend den Regelungen der Praktikumordnung (siehe Anlage 3) zu absolvieren und stellt ein Pflichtpraktikum dar. <sup>2</sup>Studierende werden zum praktischen Studienabschnitt zugelassen, wenn sie mindestens 138 LP erreicht haben.

(6) <sup>1</sup>Für dual Studierende gelten teilweise abweichende Regelungen zum Studienablauf und der Studiengestaltung. <sup>2</sup>Diese sind in Anlage 4 spezifiziert.

## § 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

## § 8 Bachelor-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 12 LP. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt auf der Grundlage von § 25 Abs. 5 RahmenO-BA.

(2) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 174 LP erbracht und
- b) den praktischen Studienabschnitt begonnen hat.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Graduierung errechnet sich entsprechend § 15 Abs. 5 Satz 1 RahmenO-BA. <sup>2</sup>Die Teilnoten der Bachelor-Arbeit für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium werden separat auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit (Ausgabe des Themas bis Abgabe der Arbeit) beträgt zwei Monate.

## § 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

## § 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im fachhochschulischen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre unter der Prüfungs- und Studienordnung vom

27. September 2017 (AMbl. 26/2017) immatrikuliert sind, werden in diese Änderungssatzung überführt.

(3) Bei der Überführung werden bestandene und nicht bestandene Modulprüfungen wie folgt anerkannt:

Modul 11997 Wirtschaftsenglisch wird als Modul 11796 Business English anerkannt (jeweils 6 LP).

(4) Die Prüfungs- und Studienordnung Teil B zur HSPO Teil A - Mitteilungsblatt (MB) Nr. 200 vom 15. Dezember 2010, i. d. F. des Neuerlasses und der 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012 MB Nr. 250 - für den Bachelor-Studiengang BWL vom 12. Mai 2011 (MB Nr. 211 vom 20.07.2011) und die 1. Änderungssat-

zung des Teils B e.g. Prüfungs- und Studienordnung (MB Nr. 251 vom 27. Februar 2013) treten am 31. März 2023 außer Kraft.

(5) Für Studierende, die im fachhochschulischen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre unter der Prüfungs- und Studienordnung Teil B zur HSPO Teil A - Mitteilungsblatt (MB) Nr. 200 vom 15. Dezember 2010 für den Bachelor-Studiengang BWL vom 12. Mai 2011 (MB Nr. 211 vom 20. Juli 2011) und der 1. Änderungssatzung des Teils B e.g. Prüfungs- und Studienordnung (MB Nr. 251 vom 27. Februar 2013) immatrikuliert sind, ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung auf Antrag möglich.

(6) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

**Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)**

Modul-Nr.	Komplex bzw. Modul	LP im Semester							LP	Sta-tus	Bewer-tung
		1	2	3	4	5	6	7			
<b>Komplex Methodische Grundlagen</b>											
11980	Mathematik I: Algebra und Analysis	6							6	P	Prü
11981	Mathematik II: Analysis, Optimierung und Finanzmathematik		6						6	P	Prü
11982	Statistik			6					6	P	Prü
11983	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik		6						6	P	Prü
<b>Komplex Betriebswirtschaftslehre</b>											
11984	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6							6	P	Prü
11985	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II: Betriebliche Sachfunktionen		6						6	P	Prü
11986	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III: Investition und Finanzierung			6					6	P	Prü
11987	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV: Unternehmensführung und Ethik				6				6	P	Prü
11988	Rechnungswesen I: Buchführung	6							6	P	Prü
11989	Rechnungswesen II: Kosten- und Leistungsrechnung		6						6	P	Prü
11990	Rechnungswesen III: Bilanzierung			6					6	P	Prü
11991	Unternehmensbesteuerung			6					6	P	Prü
<b>Komplex Wirtschafts- und Sozialwissenschaften</b>											
11992	Einführungsseminar Wirtschaft	6							6	P	Prü
11993	Grundzüge der Mikroökonomik		6						6	P	Prü
11994	Grundzüge der Makroökonomik			6					6	P	Prü
	Wahlpflichtmodule Wirtschafts- und Sozialwissenschaften						12		12	WP	Prü
<b>Komplex Rechtswissenschaften</b>											
11995	Recht I: Bürgerliches Recht	6							6	P	Prü
11996	Recht II: Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht				6				6	P	Prü
<b>Komplex Berufsfeld/Kompetenzbereich</b>											
	Komplexprojekt BWL						6		6	WP	
11796	Business English				6				6	P	Prü
	Wahlpflicht Berufsfeld / Kompetenzbereich					48			48	WP	Prü
<b>Fachübergreifendes Studium</b>											
	Modul zum Fachübergreifenden Studium				6				6	WP	Prü
<b>Komplex Praktikum</b>											
11998	Praktischer Studienabschnitt							18	18	P	SL
<b>Komplex Abschlussarbeit</b>											
12035	Bachelor-Arbeit							12	12	P	Prü
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>210</b>		

P: Pflichtmodule / WP: Wahlpflichtmodule / Prü: Prüfungsleistung / SL: Studienleistung

## Anlage 2: Liste mit Wahlpflichtmodulen

### Wahlpflichtmodule im Komplex Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Zu wählen sind Module mit insgesamt mindestens 12 Leistungspunkten (LP) aus den folgenden Modulen:

- 11999 Internetrecht
- 12000 Veranstaltungsmanagement und Recht
- 12001 eBusiness
- 11807 Lineare Optimierung und Simulation
- 11623 Europäische Wirtschafts- und Währungspolitik
- 11132 Finanzwissenschaft
- 37104 Organisation und industrielle Beziehungen
- 37103 Soziologie
- 36404 Grundlagen der Arbeitswissenschaft und Arbeitspsychologie

### Wahlpflicht im Komplexprojekt BWL

Zu wählen ist ein Modul mit 6 LP:

- 12002 Integrierte Unternehmensplanung und Managementplanspiel
- 12003 Marketingsimulation (TOPSIM)
- 12004 Praxisprojekt

### Wahlpflicht Fachübergreifendes Studium

Zu wählen sind Module mit insgesamt 6 LP aus dem Fachübergreifenden Studium der BTU.

### Wahlpflicht im Komplex Berufsfeld / Kompetenzbereich

<sup>1</sup>Zu wählen sind Module mit insgesamt 48 LP aus den folgenden Schwerpunkten. <sup>2</sup>Dabei sind Module im Umfang von jeweils mindestens 18 LP aus zwei Schwerpunkten zu wählen. <sup>3</sup>Weitere erforderliche Leistungspunkte können auch in anderen Schwerpunkten erworben werden.

### Marketing

- 12005 Marketing I: Grundlagen und Strategie
- 12006 Marketing II: Konsumentenverhalten
- 12007 Marketing III: Marktforschung
- 12008 Marketing IV: Marketinginstrumente

### Controlling und Finanzwirtschaft

- 12009 Bilanz- und Kennzahlenanalyse

- 12010 Controlling I: Strategisches Controlling
- 12011 Controlling II: Investitionscontrolling und Operatives Controlling
- 12012 Controlling III: Bereichscontrolling
- 12013 Investitions- und Finanzplanung
- 12014 Finanzintermediation und Bankenregulierung
- 12015 IFRS und Unternehmensbewertung
- 12016 Konzernbildung und Unternehmenszusammenschlüsse

### Rechnungswesen und betriebliche Steuerlehre

- 12017 Steuerrechtliche Grundlagen und Körperschaftsteuer
- 12018 Bilanzsteuerrecht I
- 12019 Bilanzsteuerrecht II
- 12021 IT-gestützte Fallstudien zum internen und externen Rechnungswesen
- 12022 Empirische Jahresabschlussanalyse

### Unternehmens- und Personalführung

- 12024 Personalmanagement
- 12025 Unternehmensführung
- 12026 Managementkonzepte
- 12027 Existenzgründung und Unternehmensentwicklung
- 12029 Demographischer Wandel und die Auswirkungen auf das Personalmanagement
- 12030 Betriebliches Gesundheitsmanagement
- 12031 Interkulturelle Kompetenz

### Betriebliche Datenverarbeitung

- 12961 Aufbaukurs Wirtschaftsinformatik
- 12001 eBusiness
- 11800 Projekt- und Prozess-Management
- 11799 Programmierung mit VBA
- 11798 IT-Praktikum
- 11999 Internetrecht
- 12021 IT-gestützte Fallstudien zum internen und externen Rechnungswesen
- 11807 Lineare Optimierung und Simulation

## Anlage 3: Praktikumsordnung

### 1. Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Praktikum gemäß der Prüfungs- und Studienordnung im Rahmen des fachhochschulischen Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre durchführen.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende im fachhochschulischen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre, die im Rahmen ihres Hochschulstudiums einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit nachgehen.

(3) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Ablauf und die Durchführung des praktischen Studienabschnitts. <sup>2</sup>Sie ist im Zusammenhang mit der Prüfungs- und Studienordnung anzuwenden.

### 2. Ziele und Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Ziel des praktischen Studienabschnitts ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. <sup>2</sup>Er soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die berufliche Tätigkeit heranzuführen. <sup>3</sup>Auf der Basis des in den vorangegangenen Semestern erworbenen Grundlagen- und Fachwissens sollen anwendungsgerechte Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. <sup>4</sup>Der praktische Studienabschnitt soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und im Regelfall die Bearbeitung der Bachelor-Abschlussarbeit ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Der praktische Studienabschnitt wird in der Regel im siebenten Studiensemester durchgeführt. <sup>2</sup>Er wird unter Betreuung durch die Hochschule in dafür geeigneten Betrieben und Dienststellen von Industrie, Wirtschaft, Behörden oder öffentlichen Einrichtungen – im folgenden Praktikumsstellen genannt – durchgeführt; die Praktikumsstellen sollen außerhalb der Hochschule angesiedelt sein. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um eine Praktikumsstelle und eine dem Anspruch genügende Aufgabenstellung zu bemühen. <sup>4</sup>Die Bewerbungen sollen erfahrungsgemäß im Semester vor dem Praktikum erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Während des praktischen Studienabschnitts bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. <sup>2</sup>Auch haben sich die Studierenden gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.

(4) <sup>1</sup>Die praktische Tätigkeit in den Praktikumsstellen umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen und unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen.

(5) Während des praktischen Studienabschnitts dürfen die Studierenden Module belegen, die die festgelegte Anwesenheitszeit in der Praktikumsstelle zeitlich nicht berühren.

(6) Für die Teilnahme an Prüfungen, die in die Phase des praktischen Studienabschnitts fallen, sind die Studierenden von der Praktikumsstelle freizustellen.

### 3. Zulassung

Studierende sind zum praktischen Studienabschnitt zugelassen, wenn mindestens 138 Leistungspunkte erreicht wurden.

### 4. Beauftragte / Beauftragter für die allgemeine Durchführung

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beauftragt eine hauptamtliche Professorin bzw. einen hauptamtlichen Professor oder eine akademische oder sonstige Mitarbeiterin bzw. einen akademischen oder sonstigen Mitarbeiter, die bzw. der für die allgemeine Durchführung des praktischen Studienabschnitts verantwortlich ist. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben gehört unter anderem die Koordinierung aller zwischen den Praktikumsstellen und der Hochschule auftretenden Fragen, insbesondere

1. die Erfassung der Praxisplätze,
2. der Abschluss der Praktikumsverträge,
3. die Anerkennung des praktischen Studienabschnitts.

### 5. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) <sup>1</sup>Den Studierenden im praktischen Studienabschnitt wird eine fachlich betreuende Lehrkraft durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten des praktischen Studienabschnitts zugeordnet. <sup>2</sup>Die Betreuerinnen und Betreuer werden

entsprechend den Schwerpunkten des Praktikums zugewiesen, die Praktikantinnen und Praktikanten können Wünsche äußern. <sup>3</sup>Eine Lehrkraft kann mehrere Studierende gleichzeitig betreuen.

(2) Seitens der Praktikumsstelle ist eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zu benennen.

## 6. Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des praktischen Studienabschnitts schließen die Studierenden und die Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der oder des Studierenden,
  - die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten;
2. die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
  - die Studentin oder den Studenten im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Praktikumsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung zu beschäftigen und anzuleiten,
  - ihnen die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
  - eine Bescheinigung auszustellen, die sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;
3. Fragen der Versicherung der Studierenden,
4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

## 7. Vermittlung von Praxisplätzen

(1) Die Studierenden sollen sich selbst nachweislich um einen Praxisplatz bemühen; die bzw. der Beauftragte gemäß Punkt 4 prüft, ob der Platz den zu stellenden Anforderungen entspricht.

(2) Die Professorinnen und Professoren sowie die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen.

## 8. Wechsel der Praktikumsstelle

<sup>1</sup>Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist während des praktischen Studienabschnitts grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Praktikumsplanes unumgänglich ist. <sup>2</sup>Ein Wechsel kann auch notwendig werden, wenn ein Praktikumsvertrag aus Gründen, die die Studierenden nicht zu verantworten haben, aufgelöst wird. <sup>3</sup>Die im Rahmen des ersten Vertrages abgeleistete Praxiszeit ist voll anzurechnen.

## 9. Anerkennung des praktischen Studienabschnitts, Bescheinigung

(1) <sup>1</sup>Der praktische Studienabschnitt wird als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt. <sup>2</sup>Die Feststellung hierüber erfolgt

- auf der Grundlage des von den Studierenden angefertigten Praxisberichts und
- auf Grund der von der Praktikumsstelle ausgestellten Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren des praktischen Studienabschnitts.

<sup>3</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die bzw. der Beauftragte nach Punkt 4 auf Vorschlag der fachlich betreuenden Lehrkraft nach Punkt 5.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden haben über ihre Praxistätigkeit einen schriftlichen Bericht im Stile einer wissenschaftlichen Arbeit, mit einem Umfang von 10-15 Seiten, anzufertigen.

<sup>2</sup>Folgende Punkte sind im schriftlichen Bericht enthalten:

- Vorstellung des Unternehmens,
- Vorstellung der Tätigkeit während des Praktikums,
- Einordnung der Tätigkeit in das Studium,
- Bewertung des Praktikums.

<sup>3</sup>Die Abgabe erfolgt spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums bei der oder dem Beauftragten gemäß Punkt 4.

(3) <sup>1</sup>Abwesenheit vom Praxisplatz infolge von Krankheit ist spätestens ab dem dritten Tag durch ein ärztliches Attest gegenüber der Prak-



tikumsstelle zu belegen. <sup>2</sup>Am Ende des praktischen Studienabschnitts stellt die fachlich betreuende Lehrkraft im Einvernehmen mit der bzw. dem Beauftragten der Praktikumsstelle fest, ob die durch Krankheit bedingte Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung des praktischen Studienabschnitts ist.

(4) <sup>1</sup>Wird der praktische Studienabschnitt als "nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt, ist er unverzüglich zu wiederholen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die oder der Beauftragte gemäß Punkt 4 stattdessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung der praktische Studienabschnitt als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt wird. <sup>3</sup>Eine mehr als zweimalige Wiederholung des praktischen Studienabschnitts ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wird der praktische Studienabschnitt nach zweimaliger Wiederholung noch immer nicht als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, so ist er endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im zugehörigen Studiengang ist danach an der BTU nicht mehr möglich.

(5) <sup>1</sup>Über den erfolgreich abgeschlossenen praktischen Studienabschnitt stellt die Hochschule eine Bescheinigung aus. <sup>2</sup>Diese enthält

nähere Angaben über das Praktikum in der Praktikumsstelle. <sup>3</sup>Die Bescheinigung unterschreibt die bzw. der Beauftragte gemäß Punkt 4.

## 10. Anerkennung beruflicher Tätigkeiten

(1) <sup>1</sup>Im Einzelfall können Studierende auf Antrag von der Pflicht zur Durchführung des praktischen Studienabschnitts befreit werden, wenn eine abgeschlossene berufliche Ausbildung und eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird, deren Eigenart dem Ziel des praktischen Studienabschnitts gemäß Punkt 2 entspricht. <sup>2</sup>Nur eine vor dem Studium absolvierte berufliche Ausbildung kann nicht anerkannt werden.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 sind mit den erforderlichen Unterlagen von den Studierenden spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit desjenigen Fachsemesters bei der bzw. dem Beauftragten gemäß Punkt 4 einzureichen, in dem sie oder er zum praktischen Studienabschnitt zugelassen wird.

(3) Über Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet die bzw. der Beauftragte gemäß Punkt 4.

## Anlage 4: Ergänzende Regelungen zum dualen praxisintegrierenden Studium

### 1. Ziele des dualen Studienangebotes

<sup>1</sup>Ziel des dualen praxisintegrierenden Studienangebotes ist es, Studierenden zu ermöglichen, innerhalb der Regelstudienzeit von sieben Semestern sowohl am Lernort Universität den akademischen Grad Bachelor of Arts als auch am Lernort Betrieb praktische Erfahrungen im Unternehmen zu erwerben. <sup>2</sup>Gleichzeitig ermöglicht diese duale Variante eine enge Bindung an das Unternehmen und die unmittelbare Umsetzung erworbener Studienkenntnisse in die unternehmerische Praxis.

### 2. Spezielle Immatrikulationsvoraussetzungen

Es ist ein abgeschlossener Studienvertrag mit einem Unternehmen vorzuweisen, welches in für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre relevanten Fachgebieten tätig ist (im Folgenden Partnerbetrieb genannt).

### 3. Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Für Studierende des praxisintegrierenden dualen Studienangebotes ist das Curriculum des fachhochschulischen Bachelor-Studienganges Betriebswirtschaftslehre in Anlage 4.1 definiert.

(2) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 108 LP, Wahlpflichtmodulen im Umfang von 48 LP aus den Modulkomplexen Berufsfeld / Kompetenzbereich (36 LP) und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (12 LP), dem Fachübergreifenden Studium (6 LP), sowie betrieblichen Phasen im Umfang von insgesamt mindestens 48 LP (inkl. Bachelor-Arbeit und Praktischem Studienabschnitt), welche von der Hochschule begleitet (inkl. Abnahme der Modulprüfungsleistungen) und vom Partnerbetrieb betreut werden.

(3) <sup>1</sup>Beim Basismodell werden fünf betriebliche Phasen, darunter die Bachelor-Arbeit (12 LP) und der Praktische Studienabschnitt (18 LP), im Betrieb absolviert. <sup>2</sup>Damit wird im Basismodell ein Dualitätsgrad von 22,8% der zu absolvierenden 210 LP erreicht. <sup>3</sup>Bei Vereinbarung des Intensivmodells können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss weitere abgestimmte Studienmodule im Partnerbetrieb absolviert werden. <sup>4</sup>Diese sind spätestens drei Monate vor Semesterbeginn zwischen dem Un-

ternehmen und der Studierenden oder dem Studierenden abzustimmen und dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. <sup>5</sup>Die betrieblich zu absolvierenden Module des Basismodells und die absolvierbaren Module des Intensivmodells sind in Anlage 4.1 aufgeführt. <sup>6</sup>Alle im Rahmen der Modulbelegung zu absolvierenden betrieblichen Phasen im Basis- und Intensivmodell gelten als Pflichtpraktika und sind Bestandteil des Studiums.

(4) <sup>1</sup>Im Bereich Berufsfeld / Kompetenzbereich absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 36 LP, in denen ebenfalls zwei Schwerpunkte mit jeweils 18 LP zu wählen sind. <sup>2</sup>Darüber hinaus absolvieren sie zwei betriebliche Phasen, deren thematische Ausrichtung sich an den gewählten Schwerpunkten orientiert (siehe Anlage 4.2).

(5) <sup>1</sup>Die in Anlage 4.2 aufgeführten Wahlpflichtmodule können durch die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

### 4. Studienberatung, Mentoring

Zusätzlich zur allgemeinen und fachlichen Studienberatung erhalten die dual Studierenden Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner an der BTU Cottbus-Senftenberg, die speziell für duale Belange zur Verfügung stehen.

### 5. Belegung von und Zulassung zu Modulen

Sollte sich ein Vertragsverhältnis zwischen der oder dem dual Studierenden und dem Partnerbetrieb auflösen, bekommt die oder der Studierende die bis dahin erbrachten Leistungen angerechnet und kann in den nachfolgenden Semestern im regulären Studienangebot weiterstudieren.

### Anlage 4.1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP) zum dualen praxisintegrierenden Studium

Modul-Nr.	Komplex bzw. Modul	LP im Semester							LP	Status	Bewertung	Intensiv- / Basismodell
		1	2	3	4	5	6	7				
	<b>Komplex Methodische Grundlagen</b>											
11980	Mathematik I: Algebra und Analysis	6							6	P	Prü	
11981	Mathematik II: Analysis, Optimierung und Finanzmathematik		6						6	P	Prü	
11982	Statistik			6					6	P	Prü	
11983	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik		6						6	P	Prü	
	<b>Komplex Betriebswirtschaftslehre</b>											
11984	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6							6	P	Prü	
11985	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II: Betriebliche Sachfunktionen		6						6	P	Prü	
11986	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III: Investition und Finanzierung			6					6	P	Prü	
11987	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV: Unternehmensführung und Ethik				6				6	P	Prü	
11988	Rechnungswesen I: Buchführung	6							6	P	Prü	
11989	Rechnungswesen II: Kosten- und Leistungsrechnung		6						6	P	Prü	
11990	Rechnungswesen III: Bilanzierung			6					6	P	Prü	
11991	Unternehmensbesteuerung			6					6	P	Prü	
	<b>Komplex Wirtschafts- und Sozialwissenschaften</b>											
11992	Einführungsseminar Wirtschaft	6							6	P	Prü	I
11993	Grundzüge der Mikroökonomik				6				6	P	Prü	
11994	Grundzüge der Makroökonomik					6			6	P	Prü	
	Wahlpflichtmodule Wirtschafts- und Sozialwissenschaften						12		12	WP	Prü	
	<b>Komplex Rechtswissenschaften</b>											
11995	Recht I: Bürgerliches Recht	6							6	P	Prü	
11996	Recht II: Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht		6						6	P	Prü	I
	<b>Komplex Berufsfeld / Kompetenzbereich</b>											
11796	Business English				6				6	P	Prü	I
	Wahlpflicht Berufsfeld / Kompetenzbereich						36		36	WP	Prü	
	<b>Fachübergreifendes Studium</b>											
	Modul zum Fachübergreifenden Studium				6				6	WP	Prü	
	<b>Komplex Betriebliche Phasen</b>											
12783	Projekt in der Praxis				6				6	P	Prü	B
	Wahlpflichtmodule der Berufsfelder						12			WP	Prü	B
11998	Praktischer Studienabschnitt							18	18	P	SL	B
	<b>Komplex Abschlussarbeit</b>											
12035	Bachelor-Arbeit							12	12	P	Prü	B
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>210</b>			

P: Pflichtmodule; WP: Wahlpflichtmodule / Prü: Prüfung; SL: Studienleistung / B: Basismodell; I: Intensivmodell.

## Anlage 4.2: Liste mit Wahlpflichtmodulen zum dualen praxisintegrierenden Studium

### Wahlpflichtmodule im Komplex Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Zu wählen sind Module mit insgesamt mindestens 12 Leistungspunkten (LP) aus den folgenden Modulen:

- 11999 Internetrecht
- 12000 Veranstaltungsmanagement und Recht
- 12001 eBusiness
- 11807 Lineare Optimierung und Simulation
- 11623 Europäische Wirtschafts- und Währungspolitik
- 11132 Finanzwissenschaft
- 37104 Organisationen und industrielle Beziehungen
- 37103 Soziologie
- 36404 Grundlagen der Arbeitswissenschaft und Arbeitspsychologie

### Wahlpflicht Fachübergreifendes Studium

Zu wählen sind Module mit insgesamt 6 LP aus dem Fachübergreifenden Studium der BTU.

### Wahlpflicht im Komplex Berufsfeld / Kompetenzbereich

Zu wählen sind Module mit insgesamt 36 LP aus den folgenden Schwerpunkten. Dabei sind Module im Umfang von jeweils mindestens 18 LP aus zwei Schwerpunkten zu wählen.

#### Marketing

- 12005 Marketing I: Grundlagen und Strategie
- 12006 Marketing II: Konsumentenverhalten
- 12007 Marketing III: Marktforschung
- 12008 Marketing IV: Marketinginstrumente

#### Controlling und Finanzwirtschaft

- 12009 Bilanz- und Kennzahlenanalyse
- 12010 Controlling I: Strategisches Controlling
- 12011 Controlling II: Investitionscontrolling und Operatives Controlling
- 12012 Controlling III: Bereichscontrolling

- 12013 Investitions- und Finanzplanung
- 12014 Finanzintermediation und Bankenregulierung
- 12015 IFRS und Unternehmensbewertung
- 12016 Konzernbildung und Unternehmenszusammenschlüsse

#### Rechnungswesen und betriebliche Steuerlehre

- 12017 Steuerrechtliche Grundlagen und Körperschaftsteuer
- 12018 Bilanzsteuerrecht I
- 12019 Bilanzsteuerrecht II
- 12021 IT-gestützte Fallstudien zum internen und externen Rechnungswesen
- 12022 Empirische Jahresabschlussanalyse

#### Unternehmens- und Personalführung

- 12024 Personalmanagement
- 12025 Unternehmensführung
- 12026 Managementkonzepte
- 12027 Existenzgründung und Unternehmensentwicklung
- 12029 Demographischer Wandel und die Auswirkungen auf das Personalmanagement
- 12030 Betriebliches Gesundheitsmanagement
- 12031 Interkulturelle Kompetenz

#### Betriebliche Datenverarbeitung

- 12961 Aufbaukurs Wirtschaftsinformatik
- 12001 eBusiness
- 11800 Projekt- und Prozess-Management
- 11799 Programmierung mit VBA
- 11798 IT-Praktikum
- 11999 Internetrecht
- 12021 IT-gestützte Fallstudien zum internen und externen Rechnungswesen
- 11807 Lineare Optimierung und Simulation

## **Komplex Betriebliche Phasen**

Es sind zwei Wahlpflichtmodule der Berufsfelder zu wählen, die thematisch den gewählten Schwerpunkten im Komplex Berufsfeld / Kompetenzbereich entsprechen müssen:

### Schwerpunkt Controlling und Finanzwirtschaft:

- 12953 Funktionsspezifisches Controlling in der Praxis

### Schwerpunkt Unternehmens- und Personalführung:

- 12957 Personalmanagement in der Praxis

### Schwerpunkt Marketing:

- 12958 Marketing in der Praxis

### Schwerpunkt Betriebliche Datenverarbeitung:

- 11808 Betriebliche Datenverarbeitung in der Praxis

### Schwerpunkt Rechnungswesen und betriebliche Steuerlehre:

- 12952 Rechnungswesen und Steuern in der Praxis